

**Interpellation Bosshard-St.Gallen:
«Umsetzung von RPG 2: Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen**

Mit der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) treten am 1. Juli 2026 neue Bestimmungen für altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen in Kraft. Gemäss Art. 43 Abs. 4 bis 8 der Raumplanungsverordnung (RPV) können solche Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen erweitert oder ersetzt werden. Zusätzliche Erweiterungen sind möglich, wenn andernorts Bauten oder Anlagen beseitigt sowie Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorgenommen werden.

Die neuen Bestimmungen ermöglichen es Beherbergungsbetrieben, ihre Kapazität auf bis zu 120 Betten zu erhöhen. Bei Restaurationsbetrieben kann die Zahl der Sitzplätze auf bis zu 100 ausgebaut werden. Mit den zusätzlichen Erweiterungen dürfen maximal so viel Gebäudefläche und so viel andere versiegelte Fläche geschaffen werden, wie jeweils anderweitig beseitigt wird. Voraussetzung sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit der Erweiterung sowie Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen.

Die neuen Entwicklungsmöglichkeiten schaffen zusätzliche Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen. Daraus ergeben sich Herausforderungen für den Landschaftsschutz, die Baukultur sowie die Raumplanung. Von besonderem Interesse ist, wie die neuen Bestimmungen umgesetzt werden und wie sichergestellt wird, dass touristische Entwicklung, Landschaftsschutz und Baukultur in Einklang gebracht werden können und der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gewahrt bleibt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen bestehen im Kanton St.Gallen und welche Charakteristiken weisen diese auf?
2. Welche Kriterien berücksichtigt der Kanton bei der Beurteilung von Erweiterungen oder Ersatzneubauten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen, insbesondere hinsichtlich Landschaftsschutz, Erschliessung, Verkehrsaufkommen und Funktion des Betriebs?
3. Prüft der Kanton systematisch, inwieweit altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe schutzwürdig sind und welche Auswirkungen eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau auf diese Werte haben kann?
4. Welche Anforderungen stellt der Kanton an die nach Art. 43 Abs. 6 und 7 RPV erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen?
5. Wie stellt die Regierung sicher, dass die neuen Möglichkeiten des RPG 2 nicht zu einer schleichenden Aufweichung des raumplanerischen Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet führen?
6. Wie stellt die Regierung sicher, dass Erweiterungen oder Ersatzneubauten tatsächlich touristischen Zwecken dienen und nicht faktisch zur Schaffung von Zweitwohnungen, Apart-hotels oder anderen tourismusfremden Nutzungen führen?»